



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrsrecht
zH Herrn Andreas Felderer
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/3037/FISa/DOKN Bei Rückfragen Salzburger, BA
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1461 Innsbruck 11.09.2019

Betreff: Verkehrsverbund Tirol GmbH; Genehmigung Besonderer Beförderungsbedingungen gemäß § 32 KFLG

Bezug: Ihre GZ: VR-KFL-BB/17-2019
Ihr Mail vom 20.08.2019

Sehr geehrter Herr Felderer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur vorgeschlagenen Genehmigung der Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß § 32 KFLG des Verkehrsverbundes Tirol GmbH wie folgt Stellung:

Die vorliegenden Besonderen Beförderungsbedingungen wurden in Zusammenarbeit mit den Innsbrucker Verkehrsbetrieben (IVB) vereinheitlicht und sollen – sofern die Verkehrsunternehmen keine eigenen Beförderungsbedingungen ausweisen – somit auf allen Kraftfahrlinien im Regionalverkehr, wie auch im Stadtverkehr Innsbruck, ihre Gültigkeit haben. Dieser Ansatz zur Vereinheitlichung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Änderungsprotokoll 2. „P+R-Ticket für Einzel-Tickets:“

Nunmehr sind auch Besitzer eines VVT-Einzeltickets berechtigt ihr Fahrzeug auf einem P&R Parkplatz in Tirol abzustellen. Dieser Anpassungsschritt war überfällig, da es verkehrspolitisch nicht nachvollziehbar war, warum ein Einzelkarten-Besitzer sein KFZ nicht auf einen dafür vorgesehen Parkplatz rund um die Bahnhöfe abstellen durfte und beispielsweise ein Zeitkartenbesitzer schon.

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage nach der grundsätzlichen Chance

für einen kurzentschlossenen Öffi-Nutzer einen Stellplatz auf einer P&R Anlage in Tirol zu bekommen. In der Zwischenzeit hat sich rund um einige Bahnhöfe die Situation dahingehend verschärft, dass man lediglich in den sehr frühen Morgenstunden einen freien Parkplatz bekommt, da es ansonsten nicht annähernd genügend freie Kapazitäten gibt. Hierzu bedarf es, wie bereits in unserer ausführlichen Stellungnahme zur Genehmigung Besonderer Beförderungsbedingungen gemäß § 32 KFLG am 24.04.2019 geäußert, eines dringend notwendigen Ausbaues, da man ansonsten Gefahr läuft, dass durch diesen strukturellen Mangel auch die Gelegenheitsnutzer des ÖPNV wieder in Richtung Individualverkehr abwandern.

Zu 10 „Verhalten der Fahrgäste“:

Unter Punkt „h“ ist festgehalten: *„Der Fahrgast hat den Signalknopf für das Halten an der nächsten Haltestelle im Sitzen oder in sicherem Stand zu bestätigen. Der sichere Standplatz oder Sitzplatz darf nur bei Stillstand des Fahrzeuges verlassen werden.“* In letzter Zeit kam es in diesem Zusammenhang immer wieder vor, dass Personen bei der Arbeiterkammer Tirol vorstellig wurden und Beschwerden hinsichtlich der zu wenig gegebenen Rücksichtnahme gegenüber älteren und gebrechlicheren Menschen im Tiroler Nahverkehr, geäußert haben. Einige Menschen können sich aufgrund körperlicher Einschränkung in einem Bus wie auch in einer Straßenbahn erst Richtung Ausgangstüre begeben, wenn das Fahrzeug komplett zum Stillstand gekommen ist. Da die Plätze mit einem speziell gekennzeichneten Halteknopf nicht immer frei sind, müssen Personen, welche zwar körperlich eingeschränkt sind, jedoch nicht im Rollstuhl sitzen, auf anderen Sitzplätzen Platz nehmen. Leider kommt es in der Praxis teilweise vor, dass aufgrund des Zeitdrucks und dem Einhalten der Fahrpläne einige Fahrzeuglenker die Türe zu schnell schließen und gebrechlichere Fahrgäste entweder in der Türe eingeklemmt werden oder bei der erneuten Weiterfahrt im Bus hinfallen. Hier bedarf es für die tägliche Praxis der im Fahrzeug befindlichen Fahrgäste ausreichend Zeit zum Ein- und Aussteigen sowie ein Sensibilisieren (beispielsweise vertiefende Schulungen) der Kraftfahrzeuglenker, damit diese vermehrt auf die besonderen Bedürfnisse der Personen mit eingeschränkter Mobilität Rücksicht nehmen.

Zu 14 „Mitnahme von Fahrrädern“:

Laut den aktuell vorliegenden Beförderungsbedingungen dürfen Fahrräder in den Fahrzeugen außerhalb der verkehrsstarken Zeit, soweit genügend freie Stellplätze vorhanden sind, befördert werden. Es ist hier für Konsumenten nicht klar ersichtlich, wie „verkehrsstarke“ Zeit von Seiten des VVT definiert wird. Hierzu wäre es sinnvoll, ähnlich den Beförderungsbedingungen der Wiener Linien, genau zu definieren von wann bis wann die Mitnahme von Fahrrädern erlaubt ist. Außerdem wäre es für Fahrgäste ein enormer Vorteil, wenn gerade die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des VVT-Netzes einheitlich geregelt ist. Ansonsten ist es für Konsumenten sehr intransparent gestaltet, auf welchen

Linien bzw. bei welchen Partner-Verkehrsunternehmen des VVT eine Fahrradmitnahme erlaubt ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner